

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)834

Vol. 1968/0142

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 834 endg.

Brüssel, den 5. November 1968

Vorschlag
einer

Richtlinie des Rates

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitglied-
staaten über Teigwaren

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 834 endg.

Die Mitgliedstaaten wurden auf folgenden Sitzungen befragt:

a) Arbeitsgruppe "Lebensmittelrecht"

Sitzung vom 5. April 1967

b) Untergruppe "Verarbeitetes Getreide"

Sitzungen vom 25./26. Juni 1964
19./20. November 1964
18./19. Mai 1965
6./7. Juli 1965
19./21. Januar 1966
14./15. April 1966
22./24. November 1966
14. Februar 1967

Inhalt des Richtlinienentwurfs

Die Richtlinie definiert die einzelnen Arten von Teigwaren auf Grund der zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe und setzt Regeln für ihre Aufmachung und Etikettierung.

Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100 des Vertrages stützt und seine Durchführung eine Änderung von Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist eine Anhörung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgeschrieben.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATS

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über Teigwaren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten definieren Zusammensetzung und Herstellungsmerkmale von Teigwaren, behalten ihnen bestimmte Bezeichnungen vor und schreiben besondere Regeln für ihre Kennzeichnung und Aufmachung vor.

Die Unterschiedlichkeit dieser Rechtsvorschriften behindert den freien Warenverkehr mit Teigwaren, schafft ungleiche Wettbewerbsbedingungen und wirkt sich daher unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Im vorliegenden Falle sind die für eine Angleichung dieser Rechtsvorschriften zu setzenden Kriterien bzw. anzuwendenden Methoden die Art und die Qualität der Grieße bzw. die Wahl differenzierter Bezeichnungen je nach der Zusammensetzung der Teigwaren.

Ohne Gemeinschaftsvorschriften vorzugreifen, sollte schon jetzt angestrebt werden, daß einzelstaatliche Bestimmungen über Verpackungsmaterial für Lebensmittel den freien Warenverkehr mit Teigwaren nicht behindern können.

Die Festlegung der analytischen Merkmale sowie die Bestimmung der Art der Probenentnahme und der Analysemethoden, die zur Kontrolle der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der Teigwaren erforderlich sind, sind Maßnahmen technischer Art. Mit ihrem Erlaß sollte die Kommission beauftragt werden, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission die Zuständigkeit für die Anwendung fester Regeln auf dem Gebiete der Lebensmittel überträgt, sollte ein Ver-

fahren vorgesehen werden, durch das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Ratsbeschluß vom eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses hergestellt wird,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit den in der Anlage aufgeführten Erzeugnissen unter den diesen vorbehaltenen Bezeichnungen nicht aus Gründen der Zusammensetzung, der Herstellungsmerkmale, der Aufmachung oder der Etikettierung verbieten oder behindern, wenn diese Erzeugnisse den in dieser Richtlinie und ihrer Anlage vorgesehenen Definitionen und gemeinsamen Regeln entsprechen.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Anlage aufgeführten Bezeichnungen im Handel nur verwendet werden können, um die in der Anlage definierten Erzeugnisse zu bezeichnen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 hindern nicht, daß frische Teigwaren und Teigwaren aus anderem Rohstoff als Getreide unter dem Namen Teigwaren in den Handelsverkehr gebracht werden, wenn die nähere Bestimmung "frisch" bzw. der Name des verwendeten Rohstoffes daneben gesetzt wird.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten gestatten, daß den in der Anlage aufgeführten Erzeugnissen Lebensmittel und Würzstoffe wie Gemüse, Milch, Fleisch, Käse und Gewürze zugesetzt werden.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse nur in Original-Verpackungen in den Handelsverkehr gebracht werden können. Sie verbieten jede Färbung der durchsichtigen Teile dieser Verpackungen.

- (2) Die Mitgliedstaaten lassen für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse, die in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 50 g angeboten werden, lediglich folgende Nettogewichte zu: 125, 250, 500 g sowie ein Vielfaches von 500 g.

Artikel 5

- (1) Unbeschadet der von der Gemeinschaft zu treffenden Regelungen auf dem Gebiet der Etikettierung von Lebensmitteln treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse nur in den Handelsverkehr gebracht werden können, wenn auf ihrer Verpackung folgende Angaben gut sichtbar, deutlich lesbar und unlöschbar angebracht sind:
- a) die ihnen vorbehaltene Bezeichnung, wobei die Form angegeben werden kann, ausschließlich jeder anderen Bezeichnung. Die hierfür verwendeten Schriftzeichen müssen mindestens so groß sein wie die aller anderen Angaben;
 - b) gegebenenfalls neben der Bezeichnung der Name oder die Namen der gemäß Artikel 3 zugesetzten Erzeugnisse;
 - c) das Nettogewicht, ausgedrückt in Gramm oder Kilogramm;
 - d) Name oder Firma sowie Anschrift oder Sitz des Herstellers oder eines Verkäufers;
 - e) Name des Ursprungslandes bei aus Drittländern stammenden Erzeugnissen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können den Handel mit den in der Anlage aufgeführten Erzeugnissen verbieten, falls die in Absatz (1) a) und b) erwähnten vorgeschriebenen Angaben nicht in ihrer Landessprache auf einer der Hauptflächen der Verpackung angebracht sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können den Handel mit den in der Anlage aufgeführten und in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen aus Gründen des Verpackungsmaterials weder verbieten noch verhindern, wenn das verwendete Verpackungsmaterial den im Ursprungsland geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

.../...

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 8 werden bestimmt:

- a) die analytischen Merkmale der in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse;
- b) die Art und Weise der Probenahme sowie die Analysemethoden, die für die Nachprüfung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse erforderlich sind.

Artikel 8

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates den durch Entscheidung des Rates vom eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß, im folgenden "Ausschuß" genannt.
- (2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.
- (4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind, sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses, oder fehlt eine solche Stellungnahme, so schlägt die Kommission die zu treffenden Maßnahmen unverzüglich dem Rat vor.

Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf von drei Monaten keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen, die sofort anwendbar sind.

Artikel 9

Diese Richtlinie gilt nicht für die Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 10

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.
- (2) Nach Zustellung dieser Richtlinie lassen es sich die Mitgliedstaaten außerdem angelegen sein, die Kommission so rechtzeitig, daß sie sich dazu äußern kann, über alle späteren Entwürfe wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, zu unterrichten, die sie auf dem von dieser Richtlinie geregelten Gebiet vorhaben.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen der Erzeugnisse

a) Teigwaren erster Qualität

Erzeugnisse, die durch Formen von Hartweizengrieß ⁽¹⁾ mittels Wasser mit anschließendem Trocknen ohne Fermentationsprozeß gewonnen werden.

b) Teigwaren

Erzeugnisse, die durch Formen von Hartweizendunst ⁽²⁾ und gegebenenfalls von Hartweizengrieß mittels Wasser mit anschließendem Trocknen ohne Fermentationsprozeß gewonnen werden.

c) Teigwaren erster Qualität mit hohem Eiagehalt

Teigwaren erster Qualität, die je kg Grieß mindestens 200 g Hühnerei oder die entsprechende Gewichtsmenge Hühnereipulver enthalten.

d) Eierteigwaren

Teigwaren, die je kg Feingrieß oder gegebenenfalls Grieß mindestens 135 g Hühnerei oder die entsprechende Gewichtsmenge Hühnereipulver enthalten.

e) Eigelbteigwaren

Teigwaren, die je kg Feingrieß oder gegebenenfalls Grieß mindestens 48 g Hühnereigelb oder die entsprechende Gewichtsmenge Hühnereigelbpulver enthalten.

(1) Körniges, aus dem Vermahlen von Hartweizen (*triticum durum*) mit anschließendem Sieben stammendes Erzeugnis, das gereinigt und von Kleie und anderen Abfällen befreit worden ist, das ein Sieb mit Maschenöffnung 0,187 mm unter Ansatz einer Toleranz von 10 % nicht passiert und dessen Aschegehalt in 100 Teilen Trockenmasse nicht unter 0,70 und nicht über 0,90 liegt.

(2) Feingekörntes, während der Extraktion des Hartweizengrießes gewonnenes, aus dem Vermahlen von Hartweizen (*triticum durum*) mit anschließendem Sieben stammendes Erzeugnis, das gereinigt und von Kleie und anderen Abfällen befreit worden ist, das ein Sieb mit Maschenöffnung 0,161 mm unter Ansatz einer Toleranz von 50 % nicht passiert, und dessen Aschegehalt in 100 Teilen Trockenmasse nicht unter 0,95 und nicht über 1,20 liegt.